



Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Postfach 101529, 28015 Bremen

Lt. E-Mail-Verteiler

Auskunft erteilt
Frau Sonnenberg

Zimmer 503

T: +49(0)421 361 54010

F: +49(0)421 496 54010

E-Mail:
vergabeservice@wah.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 25.06.2020

Aktualisierte Version (Stand: Juli 2026) aufgrund des Vergabebeschleunigungsgesetzes

Rundschreiben 05/2020

Vergabestatistik (VergStatVO) – wesentliche Änderung des Meldeweges

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) trat 2016 in Kraft. Diese stellt die Rechtsgrundlage für eine bundesweite Vergabestatistik dar. Mit dieser Statistik sollen Daten über die Beschaffungstätigkeit in Deutschland erhoben werden. Die VergStatVO regelt, dass alle Auftraggeber nach § 98 GWB dem BMWi grundlegende Daten zu ihren Beschaffungsvorgängen übermitteln. Diese Daten werden sodann ausgewertet und statistisch aufbereitet. Ziel ist es unter anderem, das Beschaffungsvolumen von Bund, Ländern und Kommunen sowie dessen Verteilung auf Liefer-, Dienst- und Bauleistungen zu ermitteln. Auch können so die gegenüber der EU-Kommission bestehenden Monitoringpflichten erfüllt werden.

Während des Aufbaus der Infrastruktur für die Vergabestatistik zeigte sich, dass verschiedene rechtliche Konkretisierungen in der VergStatVO erforderlich wurden. Die Neufassung der VergStatVO trat im März 2020 in Kraft. Weitere Informationen zum Hintergrund der VergStatVO unter folgendem Link:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik.html>

Bislang bestand lediglich die Pflicht der öffentlichen Auftraggeber, dem BMWi eine jährliche statistische Aufstellung der jeweils im Vorjahr vergebenen Aufträge im Oberschwellenbereich in einer Zusammenfassung zu übermitteln. Diese Vergabedaten sollen künftig ab dem **1. Oktober 2020** elektronisch erfasst werden, und zwar **für jeden einzelnen Vergabevorgang**. Hinzu kommen Meldungen für Vergaben unterhalb der Schwellenwerte ab einer Wertgrenze.

Dienstgebäude
Zweite Schlachtpforte 3
28195 Bremen
www.wirtschaft.bremen.de

 **Eingang**
Martinistraße 28
28195 Bremen

 **Martinistraße**
Bus Linie 25

Bankverbindungen
Sparkasse Bremen
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22XXX

Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

I. Wesentliche Inhalte der VergStatVO

Die VergStatVO bildet die rechtliche Grundlage für die Statistik und sieht vor, dass die Vergabedaten vollelektronisch und soweit wie möglich **automatisch** erfasst werden. Hierfür sind die vom Statistischen Bundesamt (Destatis) zur Verfügung gestellten sicheren elektronischen Verfahren zu nutzen. Es wird auch die Möglichkeit geben, **manuell** Meldungen über ein Onlineformular vorzunehmen.

Zudem beinhaltet die VergStatVO den Umfang der zu erhebenden Daten. Das Statistische Bundesamt erstellt auf der Grundlage dieser Daten statistische Auswertungen. Den Umfang der zu übermittelnden Daten regelt die VergStatVO in §§ 2 und 3 sowie in den Anlagen 1 bis 9. Innerhalb der einzelnen Merkmale, die abgefragt werden, wird zwischen Pflichtangaben und freiwilligen Angaben unterschieden.

Die **Anlagen 1 bis 7** beziehen sich dabei auf öffentliche Aufträge **im Oberschwellenbereich** und sind dabei aufgegliedert nach öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen, durch Sektorenauftraggeber, Konzessionsgeber und verteidigungs- oder sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge.

Die **Anlage 8** betrifft öffentliche Aufträge durch einen öffentlichen Auftraggeber **unterhalb des EU-Schwellenwertes**. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass bereits dann Daten übermittelt werden müssen, wenn der **Auftragswert ohne Umsatzsteuer 50 000 EUR¹** überschreitet (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 VergStatVO).

Die zu übermittelnden Daten nach der Anlage 8 betreffen Angaben zum Auftraggeber, zum Auftragsgegenstand und zum Verfahren. Hierbei wird u.a. nach der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien (Anlage 9) bei der Leistungsbeschreibung gefragt. Bei den Angaben zur Auftragsvergabe können als freiwillige Angabe z.B. die Anzahl der Angebote von KMU angegeben werden.

II. Weiteres Vorgehen

Die öffentlichen Auftraggeber müssen jeweils eigenständig die Meldung an die Vergabestatistik organisieren. Die Vergabestatistik sieht für die Meldung unterschiedliche Rollenkonzepte vor. Zu unterscheiden sind:

- **Auskunftgebender** – ist ein öffentlicher Auftraggeber/Sektorenauftraggeber/Konzessionsgeber, der Informationen über vergebene Aufträge/Konzessionen an die Vergabestatistik melden muss.
 - **Berichtsstelle** – ist diejenige Stelle, die Informationen über vergebene Aufträge und Konzessionen als Auftrag- oder Konzessionsgeber selbst oder für einen anderen Auftrag- oder Konzessionsgeber meldet (§ 1 Abs. 1 S. 3 VergStatVO). Bei der Meldung wird u. a. erhoben, in wessen Auftrag ein Auftrag vergeben wurde, für die Statistik ist daher unerheblich, durch wen die Meldung erfolgt.
 - **Absender** – ist diejenige Stelle, die Daten per Schnittstelle (automatisiert bei Nutzung des Vergabemanagers) an die Vergabestatistik meldet (z.B. eine Berichtsstelle oder ein Softwareanbieter).
- ➔ Die Meldungen an die Vergabestatistik können künftig alternativ auf zwei Wegen erfolgen:
- automatisch über eine Schnittstelle im Vergabemanager
 - manuell über ein Onlineformular

¹ Bis zum 01.07.2026 betrug die Wertgrenze 25.000 Euro.

Der Großteil der Vergabemeldungen soll künftig über den Vergabemanager erfolgen (alle mithilfe des Vergabemanagers durchgeführten Vergabeverfahren). Voraussichtlich zum 01.10.2020 wird im Vergabemanager (Voll- und Light-Version) eine Eingabemaske für die Meldung an die Vergabestatistik freigeschaltet. Derzeit befindet sich in Klärung, wie sich das Rollenkonzept der Vergabestatistik bei Durchführung elektronischer Vergabeverfahren in den Vergabemanager (Voll- und Light-Version) integrieren lässt. Vorgesehen ist die nachfolgend dargestellte Vorgehensweise:

- ➔ Zentrale Beschaffungsstellen ebenso wie öffentliche Auftraggeber, welche den Vergabemanager in einer speziell für Ihre Dienststelle angepassten Vollversion nutzen und solche öffentlichen Auftraggeber, welche den Vergabemanager nicht nutzen (müssen) und Vergaben oberhalb 50 000 EUR¹ selbst durchführen, müssen sich als Berichtsstelle bei Destatis/der Vergabestatistik registrieren. Diese **Registrierung ist ab dem 1. Juli 2020** unter nachfolgenden Link möglich:

https://www-idev.destatis.de/idev/OnlineAnfrage?aktion=form_anzeigen&statID=339&amt=00&bzr=2020

Jede Berichtsstelle benennt bei der Registrierung eine Ansprechperson. Diese dient als Kontaktperson im Falle von Rückfragen seitens Destatis. **Die Zugangsdaten für das Berichtstellenkonto sind nicht personengebunden und können von unterschiedlichen Personen/Abteilungen genutzt werden.** Jede Berichtsstelle muss sich nur einmal registrieren.

- ➔ Aufträge von öffentlichen Auftraggebern, die über eine zentrale Beschaffungsstelle wie der WFB oder IB vergeben werden, werden von dieser zentralen Beschaffungsstelle an die Vergabestatistik gemeldet. Öffentliche Auftraggeber, welche Aufträge oberhalb von 50 000 EUR¹ ausschließlich über eine zentrale Beschaffungsstelle vergeben, müssen sich daher nicht bei der Vergabestatistik registrieren. Selbiges gilt für solche öffentlichen Auftraggeber, welche den an IB angebundenen Light-Workflow nutzen. Diese Vergaben werden über IB als Berichtsstelle gemeldet.
- ➔ Alle Verfahren, welche nicht mithilfe des Vergabemanagers durchgeführt werden (und zugleich 50 000 EUR¹ übersteigen), werden manuell mittels Onlineformular zu melden sein.
- ➔ Unabhängig davon, durch wen und auf welchem Weg die Meldung eines Auftrags an die Vergabestatistik erfolgt, ist zu beachten: Die **Benennung des Auftraggebers (Auskunftgebender) muss immer auf dieselbe Schreibweise erfolgen** [z.B. immer abgekürzt oder immer vollständig ausgeschrieben, Groß- und Kleinschreibung beachten]. Die Meldungen an die Vergabestatistik werden elektronisch ausgelesen, hierbei können unterschiedliche Schreibweisen desselben Auskunftgebenden nicht identifiziert und gemeldete Aufträge dann nicht richtig zugeordnet werden. Insbesondere wenn Aufträge für denselben Auftraggeber durch unterschiedliche Personen gemeldet werden, muss daher die genaue Schreibweise festgelegt werden.
- ➔ Sollte dieses Rollenkonzept nicht umsetzbar sein, werden wir Sie rechtzeitig über eine abweichende Vorgehensweise informieren.

Abschließend finden Sie hier noch folgenden Link mit Antworten zu den wichtigsten Fragen zur künftigen Vergabestatistik:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/FAQ/Vergabestatistik/vergabestatistik.html>

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stephan Slopinski

Anlagen

VergStatVO 2020

Anschreiben des BMWi vom 22.05.2020